



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Staatssekretariat für Migration SEM
Rechtsdienst
Frau Helena Schaer und
Frau Sandrine Favre
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Basel, 4. März 2015

Regierungsratsbeschluss vom 3. März 2015

**Verordnungsanpassungen aufgrund von Neuerungen im Zusammenhang mit dem Dublin/Eurodac-Besitzstand; Anhörung
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Wir danken Ihnen für Ihre Einladung zur Stellungnahme in rubrizierter Angelegenheit und lassen uns zu den vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen gerne wie folgt vernehmen.

1. Einleitung

In der Herbstsession 2014 hat die Bundesversammlung die neuen Verordnungen Dublin III und Eurodac sowie die Anpassung des Schengener Grenzkodex angenommen. Sowohl zu den direkten Auswirkungen dieser Regelwerke auf die Rechtslage in der Schweiz als auch zu den erforderlichen Änderungen im AuG¹ und im AsylG² konnte sich der Kanton Basel-Stadt bereits im Rahmen des damals vom Bund durchgeführten Vernehmlassungsverfahrens äussern. An dieser Stelle soll deshalb lediglich noch einmal betont werden, dass das besonders in den beiden genannten Verordnungen zum Ausdruck kommende Bestreben, einerseits das derzeit sehr komplexe Dublin-System effizienter zu gestalten und andererseits die Rechtsgarantien der betroffenen Personen zu stärken, von unserem Kanton gerne zur Kenntnis genommen und unterstützt wird.

Gegenstand des laufenden Vernehmlassungsverfahrens sind nun die durch die Neuerungen im Zusammenhang mit dem Dublin/Eurodac-Besitzstand bedingten Anpassungen verschiedener nationaler Verordnungen. Da die geplanten Änderungen dazu dienen sollen, die Schweizer Rechtslage auch auf Verordnungsebene auf die Rechtslage im Dublin-Raum abzustimmen, womit sie zur Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit beitragen, erachtet sie der Kanton Basel-Stadt grundsätzlich als sinnvoll und begrüssenswert. Nachfolgend finden Sie nach Themen geordnet unsere Anmerkungen zu den Punkten, bei denen wir noch Ergänzungsbedarf sehen. Es handelt sich dabei überwiegend um Anregungen redaktioneller Natur. Auf eine vertiefte inhaltliche Auseinandersetzung mit den vorgeschlagenen Änderungen wird im Hinblick auf die schon durchge-

¹ Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20)

² Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (SR 142.31)

führte, oben erwähnte Vernehmlassung zur Thematik hingegen weitgehend verzichtet, namentlich sofern diese Änderungen bloss Ausführungsbestimmungen bereits angenommener rechtlicher Grundlagen darstellen.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Verordnungsänderungen

2.1 Ernennung einer Vertrauensperson für unbegleitete Minderjährige (Art. 7 Abs. 2^{bis} und 3 E-Asylverordnung 1³ sowie Art. 88a E-VZAE⁴)

Der Erkenntnis, dass für unbegleitete Minderjährige klarere Regeln und zusätzliche Schutzvorschriften aufgenommen werden sollen, um dem Kindeswohl stärkere Nachachtung zu verschaffen und die Vorgehensweise in den Kantonen zu vereinheitlichen, wird nach Auffassung des Kantons Basel-Stadt zu Recht wesentliche Bedeutung beigemessen. Wir befürworten daher neben den entsprechenden Anpassungen von Art. 7 E-Asylverordnung 1 nicht zuletzt die in Art. 88a E-VZAE zum Ausdruck kommende Absicht, der speziellen Situation von unbegleiteten Minderjährigen auch im Ausländerbereich Rechnung zu tragen.

Besonders die Ernennung einer Vertrauensperson bereits zu Beginn des Verfahrens kann unserer Meinung nach einen wichtigen Beitrag zur Wahrung des Kindeswohls leisten. Bei der Bestimmung der Rolle, Zuständigkeiten und Aufgaben der Vertrauenspersonen erachten wir es als wichtig, dass der sofortige Einbezug der Vertrauensperson garantiert wird. Weiter sollten die Vertrauenspersonen prüfen können, ob die Unterbringung und Betreuung der unbegleiteten Minderjährigen deren Bedürfnissen nach Wohlergehen und sozialer Entwicklung gerecht werden kann. Es wäre wünschenswert, wenn in diesem Bereich seitens des Bundes klare Standards formuliert würden, damit die aktuell sehr unterschiedliche kantonale Praxis noch stärker vereinheitlicht werden kann. Art. 7 Abs. 3 E-Asylverordnung 1 müsste in unseren Augen entsprechend ergänzt werden.

Zudem schlagen wir vor, in Art. 88a Abs. 5 E-VZAE einzufügen, dass die zuständige kantonale Behörde den weiteren am Verfahren beteiligten kantonalen und eidgenössischen Behörden sowie der minderjährigen Person nicht nur die Ernennung einer Vertrauensperson, sondern auch sämtliche vormundschaftlichen Massnahmen unverzüglich mitzuteilen hat. Auf diese Weise würde eine inhaltliche Kongruenz mit der Parallelbestimmung, dem bestehenden Art. 7 Abs. 4 Asylverordnung 1, erreicht. Ebenso könnte die Formulierung des heutigen Art. 7 Abs. 5 Asylverordnung 1 in Art. 88a E-VZAE übernommen werden, kommt der Verpflichtung, bei einer Anhörung den besonderen Aspekten der Minderjährigkeit der betroffenen Person Rechnung zu tragen, im Ausländerrecht doch grundsätzlich dieselbe Bedeutung zu wie im Asylbereich.

2.2 Umgang mit den Daten der Asylsuchenden (Art. 6b und 11a E-Asylverordnung 3⁵)

Die vorgesehenen Änderungen der Asylverordnung 3 bezüglich der Bekanntgabe von Daten an einen Dublin-Staat sind zu begrüßen. Namentlich Art. 6b Abs. 2 E-Asylverordnung 3 trägt nach Ansicht des Kantons Basel-Stadt dem Schutzbedürfnis besonderer Personendaten bzw. der Pflicht zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Asylbewerberinnen und Asylbewerber Rechnung. Ebenso stehen wir dem in Art. 11a E-Asylverordnung 3 vorgesehenen Prozedere, welches das Recht auf Auskunft oder auf Berichtigung oder Löschung von Daten im Eurodac regelt, positiv gegenüber.

³ Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (SR 142.311)

⁴ Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (SR 142.201)

⁵ Asylverordnung 3 vom 11. August 1999 (SR 142.314)

Denkbar wäre unserer Meinung nach, Art. 6b Abs. 2 E-Asylverordnung 3 um den Hinweis zu ergänzen, dass Daten, die Informationen über den körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand der asylsuchenden Person enthalten, nur zwischen Angehörigen von Gesundheitsberufen und nur zum Zweck der medizinischen Versorgung oder Behandlung übermittelt werden dürfen (vgl. Seite 12 des erläuternden Berichts zur Verordnung über die Anpassung verschiedener Verordnungen aufgrund von Neuerungen bezüglich dem Dublin/Eurodac-Acquis; nachfolgend: erläuternder Bericht). Auf diese Weise wären zusammen mit der in Art. 6b Abs. 2 E-Asylverordnung 3 bereits genannten Einwilligung der betroffenen Person alle erforderlichen Voraussetzungen für die Datenbekanntgabe in ein- und derselben Bestimmung aufgeführt, was die Rechtsanwendung erleichtern dürfte.

Auf Seite 14 des erläuternden Berichts wird zum einen ausgeführt, dass sich die Personen, die ihr Recht auf Auskunft oder auf Berichtigung oder Löschung von Daten im Eurodac geltend machen, laut Art. 29 Abs. 9 der Eurodac-Verordnung ihre Fingerabdrücke abnehmen lassen müssen. Zum anderen wird darauf hingewiesen, dass die Registrierung der Auskunftsgesuche gemäss den Bestimmungen der Eurodac-Verordnung zu erfolgen hat. Diese beiden Punkte könnten der Vollständigkeit halber in Abs. 1 bzw. 3 von Art. 11a E-Asylverordnung 3 ergänzend festgehalten werden.

2.3 Einführung der Funktion einer Fingerabdruckspezialistin bzw. eines Fingerabdruckspezialisten (Art. 11 E-Asylverordnung 3 und Art. 87a E-VZAE)

Die nach dem neuen Art. 102a^{ter} AsylG einzusetzenden Fingerabdruckspezialistinnen bzw. -spezialisten nehmen gemäss Art. 11 Abs. 2 E-Asylverordnung 3 die Überprüfung der Fingerabdruckdaten vor und übermitteln das Resultat dieser Überprüfung dem SEM sowie weiteren Dienststellen. Während unter diesen Dienststellen laut dem Verordnungsentwurf die «berechtigten Migrationsdienststellen» zu verstehen sind, ist im erläuternden Bericht (vgl. dort Seite 13) von den «interessierten Dienststellen» die Rede. Sowohl datenschutzrechtliche Überlegungen als auch der Umstand, dass bei der Rechtsauslegung grundsätzlich der Text des Erlasses selbst demjenigen des erläuternden Berichts vorgehen sollte, sprechen in unseren Augen zwar klar dafür, dass die Daten lediglich den jeweils *berechtigten* Stellen übermittelt werden dürfen. Um bei der späteren Rechtsanwendung Unsicherheiten möglichst zu vermeiden, empfehlen wir dennoch, im Verordnungsentwurf und erläuternden Bericht einheitliche Begriffe zu verwenden. Dieselbe Problematik betrifft Art. 87a E-VZAE, da dieser in Abs. 2 auf Art. 11 E-Asylverordnung 3 verweist, bzw. Seite 16 des erläuternden Berichts.

Im Übrigen befürwortet der Kanton Basel-Stadt sowohl die Einführung der Funktion einer Fingerabdruckspezialistin bzw. eines Fingerabdruckspezialisten als auch den Vorschlag, den AFIS/DNA Service des Bundesamtes für Polizei (fedpol) mit dieser Aufgabe zu betrauen.

2.4 Umfang der Verpflichtungserklärung (Art. 8 Abs. 3 E-VEV⁶)

Seite 19 des erläuternden Berichts lässt in unseren Augen den Eindruck entstehen, es bestünden unter Geltung des neuen Rechts weiterhin zwei Konstellationen, welche die Verpflichtungen der Garantin oder des Garanten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt einer Person ausländischer Nationalität in der Schweiz untergehen lassen, nämlich einerseits die Ausreise der ausländischen Person und andererseits das Verstreichen von zwölf Monaten seit der Einreise der ausländischen Person. Für uns im Widerspruch hierzu sollen gemäss dem Wortlaut von Art. 8 Abs. 3 E-VEV die Verpflichtungen einzig aufgrund des Ablaufs von zwölf Monaten seit der Einreise der ausländischen Person enden können.

⁶ Verordnung vom 22. Oktober 2008 über die Einreise und die Visumerteilung (SR 142.204)

Der Absicht, den Verweis auf das Datum der Einreise in die Schweiz durch einen Verweis auf das Datum der Einreise in den Schengen-Raum zu ersetzen, steht der Kanton Basel-Stadt bejahend gegenüber.

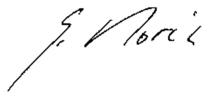
2.5 Weitere Änderungen

Die übrigen beabsichtigten Änderungen begrüssen wir ohne weitere Bemerkungen.

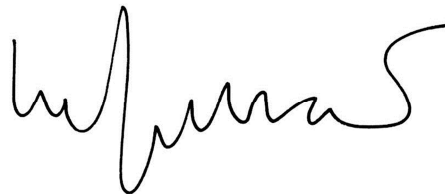
Wir danken Ihnen nochmals für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen auf Berücksichtigung unserer Anregungen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber